

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
 Maßstab 1: 1000  
 Landkreis Osnabrück Gemeinde Stadt Osnabrück  
 Kartengrundlage:  
 Flurkartenwerk 1:1000  
 Gemarkung Osnabrück Flur 18  
 Erlaubnisvermerk:  
 Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde  
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 11.5.1982 Az.: V 2028/82

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 2.15.1981. DIE AUFSTELLUNG DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 BESCHLOSSEN.  
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS.1 BBAUG AM 3.4.1982. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 ALTER MENSLAGER WEG WURDE AUSGEARBEITET VON DER SAMTGEMEINDE ARTLAND BAUAMT.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.5.1982. DEM ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 2a ABS.6 BBAUG BESCHLOSSEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 21.8.1982. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
 DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1.9.1982. BIS 4.10.1982. GEMÄß § 2a ABS.6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 QUAKENBRÜCK DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

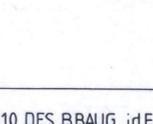
DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2a ABS.6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 8.11.1982. ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.3.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN.  
 DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 IST DAMIT AM 15.3.83. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 7.4.1983.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 ALTER MENSLAGER WEG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

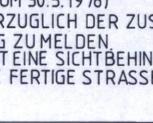
AUFGRUND DES § 1 ABS.3 U. DES § 10 DES BBAUG i.d.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. S. 2256 BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NGO i.d.F. VOM 22.01.1982 (NDS. GVBl. S. 230), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 16.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK DIESE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG U. DER NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 QUAKENBRÜCK DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

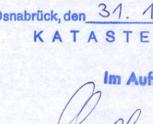
DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.11.1982. DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES U. DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS.7 BBAUG BESCHLOSSEN.  
 DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS.7 BBAUG WURDE VOM 11.11.1982. GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 19.11.1982. GEGEBEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

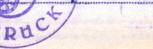
DIE GENEHMIGUNG DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.3.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN.  
 DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 IST DAMIT AM 15.3.83. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 7.4.1983.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 ALTER MENSLAGER WEG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 QUAKENBRÜCK, DEN 11.11.1982.

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.5.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osnabrück, den 31.1.1983  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage:  
  
*[Signature]*  
 Osnabrück, den 31.1.1983  
 Landkreis Osnabrück  
 Oberkreisdirektor

*[Signature]*  
 BÜRGERMEISTER  
  
*[Signature]*  
 STADTDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**I. AUSNAHMEREGLUNGEN GEM § 1 ABS.4 U.5 BAUNV**

1) IN DEN KERNGEBIETEN SIND  
 Gem § 7 Abs.3 Ziff. 1 AUCH TANKSTELLEN, NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GROSSGARAGEN U. PARKHÄUSERN,  
 Ziff. 2 AUCH WOHNUMGEBIETEN DIE NICHT FÜR AUFSICHTS-, U. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER U. BETRIEBSLEITER BESTIMMT SIND  
 ALLGEMEIN ZUGELASSEN

**II NACHRICHTLICHE HINWEISE**

2) AN DEN UNTER DENKMALSCHUTZ STEHENDEN GEBÄUDEN U. ANLAGEN DÜRFEN WEGEN IHRER KULTURGESCHICHTLICHEN, KUNSTLERISCHEN U. BAULICHEN BEDEUTUNG ERWEITERUNGEN U. NUTZUNGSÄNDERUNGEN NUR MIT BETEILIGUNG DES LANDESKONSERVATORS VORGENOMMEN WERDEN.

3) BAUGRENZEN DÜRFEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASZ ÜBERSCHRITTEN WERDEN GEGEN SIE ÜBER VORHANDENE GEBÄUDE HINWEG, SO WERDEN SIE ERST DANN WIRKSAM WENN ES SICH UM NEUBAUTEN HANDELT, ODER UM WIEDERAUFBAUEN U. UMBAUTEN DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.

**STADT QUAKENBRÜCK**  
**1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.50 ALTER MENSLAGER WEG**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
10 11 18	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
04	GRUNDFLÄCHENZAHL
II III V	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTWERT
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
ED	OFFENE BAUWEISE, NUR EIZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
a	ABWEICHENDE BAUWEISE
—	BAUGRENZE
—	GRENZE D. RAUM. GELTUNGSB. DER 1.ÄNDERUNG D. BEBAUUNGSPL.
■	FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
▲	SCHULE
+	GESUNDHEITLICHE ZWECKE
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
P	PARKSTREIFEN
▲	SICHTDREIECK MIT NUTZUNGSVERBOT ÜBER 0,8m HÖHE
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
Ⓜ	KURZFRISTIGE STELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER
—	GRENZE D. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
—	GRENZE D. UNTERSCHIEDL. STELLUNG BAUL. ANLAGEN
—	STELLUNG D. BAUL. ANLAGEN
—	STELLPLÄTZE